

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 07. Juli 2020

„Präzisierung des Inkrafttretens der Elften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung (InKostV)“

A. Problem

Der Senat hat am 30. Juni 2020 dem Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung zugestimmt. Im Entwurf der Elften Verordnung, die als Anlage 1 der Senatsvorlage vorgelegt wurde, war aufgrund eines Büroversehens das Datum des Inkrafttretens nicht präzisiert. Die staatliche Deputation für Inneres hat der Elften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung in ihrer Sitzung am 02.07.2020 vorbehaltlich der noch nachzuholenden Präzisierung des Datums des Inkrafttretens der Verordnung zum 01.08.2020 im Artikel 2 der Verordnung durch den Senat zugestimmt. Der Haushalts- und Finanzausschuss soll im Rahmen einer Sondersitzung am Rande der in dieser Woche stattfindenden Bürgerschaftssitzungen befasst werden.

B. Lösung

Der Artikel 2 des Entwurfs der Elften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung wird wie folgt gefasst:

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Haushaltsnotlage wird ein späteres Datum zur Inkraftsetzung nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen. Die weiteren Details können der Vorlage Elfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) für die Sitzung des Senats am 30. Juni 2020 entnommen werden.

Die Verordnung bzw. deren Inkrafttreten betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Präzisierung des Artikel 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 30.06.2020 bezüglich des Inkrafttretens der Verordnung zum 01.08.2020.

Elfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
für die innere Verwaltung

Vom...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 – 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen §13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden
140	Feldordnungsrecht
160	Waffengesetz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
101	Legalisation und Apostillen		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	16	
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	16	
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage	63	
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	63	
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	63 bis 1 300	
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 4 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	250 bis 5 000	125 bis 2 500
111.02	Genehmigungen nach § 8 Absatz 2 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)	63 bis 1 000	31,50 bis 500
111.03	Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 BremStiftG i.V.m. § 87 BGB (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)	126 bis 1 000	63 bis 500

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	126 bis 2 000	63 bis 1 000
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG	164 bis 7 500	77 bis 5 000
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	35 bis 100	21 bis 80
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	10	5
111.08	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG	100 bis 5 000	77 bis 3 750
111.09	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	31,50 bis 500	gebührenfrei
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG	gebührenfrei	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)	415	
112.02	Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	179	
114	Glücksspiel		
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels		
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	41	
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022	
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV	2 568	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstellen öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV	158 bis 2 568	
114.06	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV	158 bis 463	
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	24 bis 470	
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568	
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels		
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	158 bis 2 568	
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490	
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490	
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV	158 bis 2 568	
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV	158 bis 470	
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541	
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG	360	
114.2	Pferdewetten		
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz (RennwLottG)	für jeden Renntag 35	
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	pro Kalenderjahr 302	
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	158	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	pro Kalenderjahr 158	
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstellen oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV	pro Kalenderjahr 302	
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV	pro Kalenderjahr 302	
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470	
114.3	Spielbank		
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)	14 294	
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000	
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000	
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000	
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG	14 294	
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	158 bis 3 000	
114.4	Glücksspielaufsicht		
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360	
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV	72 bis 1 490	
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)	63 bis 273	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG		
114.44	Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG	274	
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere nach § 9 GlüStV, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG	13 bis 273	
115	Sammlungen		
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei	
118	Schornsteinfegerwesen		
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide		
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)	560	
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 2 SchfHwG	63	
118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	63 bis 232	
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger		
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12	
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8	
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2	
118.14	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6	
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50	
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung	13	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)		
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50	
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50	
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13	
120	Allgemeines Polizeirecht		
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung		
120.01	Für jede Beamtin/jeden Beamten und jeden Beschäftigten/jeden Beschäftigten	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden gesondert erhoben	
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,70	
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,20	
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,50	
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,60	
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 224	
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes (Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG)	für jede angefangene Betriebsstunde 102	
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG		

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.11	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	158 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 126 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
120.12	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist	158 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 126 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
120.13	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3. im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.14	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.15	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.16	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.17	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.18	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.19	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.110	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei einem unberechtigten Anfordern von Beamtinnen/Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.111	Gestellung von Beamtinnen/Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschildner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer) (Anmerkung zu Nummer 120.11 bis 120.111 sofern Beamtinnen und Beamte aufgeführt sind, sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei umfasst)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
120.2	Ingewahrsamnahmen nach § 15 BremPolG		
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	63	
120.22	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	64	
120.23	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: - Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen - Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. -Außer der Gebühr nach Nummer 120.23 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)	für jede angefangenen 12 Stunden 66	
120.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)		
120.31	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	
120.32	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05	
120.33	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei (Anmerkung zu Nummer 120.40 bis 120.42: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 BremGebBeitrG)	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07	
120.4	Sicherstellung nach § 23 BremPolG, § 94, § 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen		

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:		
120.41	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1	
120.42	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50	
120.43	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70	
120.44	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50	
120.45	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6	
120.46	ein Wasserfahrzeug	4	
120.47	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,70	
120.48	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50	
	(Anmerkung zu Nummer 120.41 bis 120.48: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten)		
120.5	Sonstige Amtshandlungen		
120.51	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben	
120.52	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 14 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 14 a BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	
120.53	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum Hilfspolizeibeamten nach § 76 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	
120.6	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.	Gebührenfrei	
121	Melde- und Ausweiswesen		

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	7,50 je Einwohner	
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	12 je Einwohner	
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	18 je Einwohner	
121.04	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner	
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	6 je Einwohner	
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen	
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	7,50 je Bescheinigung	
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	18 je Bescheinigung	
121.09	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156	
121.10	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner	
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten		
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800	
122.02	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)	201	
122.03	Einlösung eingefangener Hunde (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	21	
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG	100	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	(Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)		
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	33	
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	41	
122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	24	
123	Sonstiges		
123.0	Verwaltung von Fundsachen		
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei	
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4	
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 Prozent des Schätzwertes	
	(Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)		
123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze		
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50	
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130	
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetzes	60 bis 327	
123.2	Sonstige Gebühren		
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei	
123.22	Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder § 5 Absatz 3 JuSchG	12 bis 105	
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 JuSchG	45 bis 197	
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)		
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50	
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	76	
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	114	
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	152	
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)		
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	26	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57	
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG		

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	30	
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	95	
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b) bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	55	
131.08	an einem Außentraustandort	91	
131.09	im Übrigen	gebührenfrei	
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG		
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50	
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	76	
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	114	
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei	
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	57	
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	30	
134.10	Beurkundung		
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	89	
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	89	
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	89	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	89	
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	57	
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG		
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57	
	c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	95	
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei	
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	38	
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei	
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei	
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG		
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57	
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei	
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	17	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namenserklärung ausgestellt wird	gebührenfrei	
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	12	
134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6	
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden		
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	12	
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	12	
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG	7	
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6	
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde		
	a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12	
	b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	12	
	c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6	
135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei	
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	12	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	12	
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei	
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei	
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	12	
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und - Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	12	
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte	6	
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	
140	Feldordnungsrecht		
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz	72	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei	
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13	
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	5 bis 27	
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12	
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6	
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4	
160	Waffengesetz (WaffG)		
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	46	
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	42 32	
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	29 bis 279	
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	48 bis 329	
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	76	
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	50	
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für	50	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe		
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	65	
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	50	
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	268	
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	198	
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige	268	
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	50	
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	50	
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20	
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	21	
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	65	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument		
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	20	
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	42	
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments	
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	15	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	40	
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	32	
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15	
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	50 bis 210	
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	15	
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Personal in Fällen des § 28 WaffG	225	
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr	80	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG		
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	32	
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	100	
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	148	
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	32	
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	32 bis 142	
160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen))	50	
160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	62	
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	65	
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	32 bis 142	
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	230	
160.39	§ 20 Absatz 6 WaffG Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	15	
160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	29	
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen	68 bis 3 120	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	oder Munition		
	(Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)		
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	68 bis 3 120	
	(Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)		
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	850	
160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	29	
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	68 bis 532	
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	58 bis 398	
	(Anmerkung: Beachte Nummer 161.07)		
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	27	
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	37	
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	33	
160.52	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes		
	a) eine Position	21	
	b) 2 bis 5 Positionen	42	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
	c) 6 bis 10 Positionen	63	
	d) 11 bis 50 Positionen	84	
	e) 51 bis 100 Positionen	105	
	f) mehr als 100 Positionen	126	
	(Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen)		
160.53	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	84	
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	15	
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15	
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	60	
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	45	
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15	
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15	
160.60	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	12	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen , Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung (Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten)	139 80 42 Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde	
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	125	
160.63	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	35	
160.64	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	15 Je Waffe Je Munitionsart Je Erlaubnis	
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	55	
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	80 bis 295	
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	35 bis 212	
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	80 bis 535	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	22 bis 106	
160.70	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 545	
160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 164	
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)		
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	210	
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	228 bis 1 066	
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	90 bis 540	
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	39 bis 119	
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30	
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	55 bis 111	
161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 844	
161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	55 bis 162	
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	30 bis 219	
161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	53 bis 264	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	17 pro angefangene 50 Stück	
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	32	
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	45 bis 125	
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	120 bis 215	
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührensschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)	12 bis 524	
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung		
162.01	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme (Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG)		
162.02	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung		
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung		
162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme		

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
162.05	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung		
162.06	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen		
162.07	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung		
162.08	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen		
162.09	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher		
162.10	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.xx

Der Senat